

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/787213b5-8881-3282-b183-72113a7edd84>

Bibliografie	
Titel	Verordnung des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO)
Amtliche Abkürzung	VkVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr.	2133-2

§ 33 VkVO - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach [§ 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungswege entgegen [§ 13 Abs. 5](#) einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen [§ 15 Abs. 3](#) während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen [§ 24 Abs. 3](#) Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen [§ 24 Abs. 2](#) Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen [§ 25 Abs. 3](#) nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiber oder dessen Vertreter entgegen [§ 26 Abs. 1](#) während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiber entgegen [§ 26 Abs. 2](#) den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiber entgegen [§ 26 Abs. 5](#) nicht sicherstellt, dass die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind oder
9. die vorgeschriebenden Prüfungen entgegen [§ 30 Abs. 1](#) nicht durchführen oder nach [§ 30 Abs. 2 Nr. 3](#) festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigen lässt.

